



Vernehmlassung

Darstellung der Änderungen im Vergleich zum geltenden Recht

Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV, SR 412.103.1)

Geltendes Recht (BMV)	Vorentwurf (VE-BMV) für die Vernehmlassung vom 10.04.2024
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen
<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Diese Verordnung regelt für die eidgenössische Berufsmaturität insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Aufbau des Unterrichts; die Anforderungen an die Bildungsgänge; die Leistungsbewertung im Laufe der Ausbildung; die Berufsmaturitätsprüfung; die Anerkennung von Bildungsgängen durch den Bund. 	<p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>Diese Verordnung regelt für die eidgenössische Berufsmaturität insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Aufbau des Unterrichts in der erweiterten Allgemeinbildung (Berufsmaturitätsunterricht); die Anforderungen an die Bildungsgänge; die Promotion; die Berufsmaturitätsprüfung; die Anerkennung von Bildungsgängen durch den Bund.
<p>Art. 2 Eidgenössische Berufsmaturität</p> <p>Die eidgenössische Berufsmaturität umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine berufliche Grundbildung, zertifiziert durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; und eine die berufliche Grundbildung ergänzende erweiterte Allgemeinbildung. 	<p>Art. 2 Eidgenössische Berufsmaturität</p> <p>Die eidgenössische Berufsmaturität umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> eine berufliche Grundbildung, zertifiziert durch ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis; und die erweiterte Allgemeinbildung.
<p>Art. 3 Ziele</p> <p>¹ Wer eine eidgenössische Berufsmaturität erworben hat, ist insbesondere befähigt:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Fachhochschulstudium aufzunehmen und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten; die Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu erkennen, zu verstehen und sich darin zu integrieren; über seine beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen im Kontext von Natur und Gesellschaft nachzudenken; Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur, der Technik und der Natur wahrzunehmen; sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, seine Vorstellungskraft und seine Kommunikationsfähigkeit zu entfalten; erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und zur Weiterentwicklung seiner beruflichen Laufbahn zu nutzen; sich in zwei Landessprachen und einer dritten Sprache zu verständigen und das mit diesen Sprachen verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen. 	<p>Art. 3 Ziel der eidgenössischen Berufsmaturität</p> <p>¹ Die eidgenössische Berufsmaturität soll Lernende insbesondere dazu befähigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten; die Welt der Arbeit mit ihren komplexen Prozessen zu erkennen, zu verstehen und sich darin zu integrieren; über ihre beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen im Kontext von Natur und Gesellschaft nachzudenken; Verantwortung gegenüber sich selbst, den Mitmenschen, der Gesellschaft, der Wirtschaft, der Kultur, der Technik und der Natur wahrzunehmen; sich den Zugang zu neuem Wissen zu erschliessen, ihre Vorstellungskraft und ihre Kommunikationsfähigkeit zu entfalten; erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und zur Weiterentwicklung ihrer beruflichen Laufbahn zu nutzen; sich in zwei Landessprachen und Englisch zu verständigen und das mit diesen Sprachen verbundene kulturelle Umfeld zu verstehen.

<p>² Der Berufsmaturitätsunterricht unterstützt den Aufbau systematischer Wissensstrukturen auf der Grundlage berufsorientierter Kompetenzen und des beruflichen Erfahrungshintergrundes der Lernenden und führt sie zu geistiger Offenheit und persönlicher Reife. Er fördert das selbstständige und nachhaltige Lernen sowie die ganzheitliche Weiterentwicklung und das interdisziplinäre Arbeiten der Lernenden.</p>	<p>² Der Berufsmaturitätsunterricht unterstützt die Lernenden dabei, ihr Wissen auf der Grundlage ihrer berufsorientierten Kompetenzen und ihres beruflichen Erfahrungshintergrundes systematisch zu strukturieren. ³ Er führt sie zu geistiger Offenheit und persönlicher Reife. ⁴ Er fördert das selbstständige und nachhaltige Lernen sowie die ganzheitliche Weiterentwicklung und das interdisziplinäre Arbeiten der Lernenden.</p>
<p>Art. 4 Erwerb ¹ Die erweiterte Allgemeinbildung der Berufsmaturität wird in anerkannten Bildungsgängen erworben. ² Für Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses, die keinen anerkannten Bildungsgang absolviert haben, regelt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung.</p>	<p>Art. 4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung ¹ Die erweiterte Allgemeinbildung wird in eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen erworben. ² Inhaberinnen und Inhaber eines eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses können die erweiterte Allgemeinbildung ausserhalb der anerkannten Bildungsgänge erwerben. Für diese Fälle regelt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung.</p>
<p>Art. 5 Bildungsumfang ¹ Die eidgenössische Berufsmaturität umfasst insgesamt mindestens: a. 5700 Lernstunden bei einer dreijährigen beruflichen Grundbildung; b. 7600 Lernstunden bei einer vierjährigen beruflichen Grundbildung. ² Von den Lernstunden entfallen mindestens 1800 auf die erweiterte Allgemeinbildung. ³ Die Lernstundenzahlen umfassen: a. die Bildung in beruflicher Praxis; b. die überbetrieblichen Kurse; c. die schulischen Präsenzzeiten; d. den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen sowie für Einzel- und Gruppenarbeiten; e. die Lernkontrollen und die Qualifikationsverfahren. ⁴ Der Berufsmaturitätsunterricht beträgt mindestens 1440 Lektionen.</p>	<p>Art. 5 Bildungsumfang ¹ Die eidgenössische Berufsmaturität umfasst insgesamt mindestens: a. 5700 Lernstunden bei einer dreijährigen beruflichen Grundbildung; b. 7600 Lernstunden bei einer vierjährigen beruflichen Grundbildung. ² Von den Lernstunden entfallen mindestens 1800 auf die erweiterte Allgemeinbildung. ³ Die Lernstundenzahlen umfassen: a. die Bildung in beruflicher Praxis; b. die überbetrieblichen Kurse; c. den Schulunterricht; d. das individuelle Lernen; e. die Lernkontrollen und die Qualifikationsverfahren. ⁴ Der Berufsmaturitätsunterricht beträgt mindestens 1440 Lektionen.</p>
<p>Art. 6 Unzulässiger Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung ¹ Ein Lohnabzug wegen des Besuchs des Berufsmaturitätsunterrichts während der beruflichen Grundbildung ist nicht zulässig. ² Der Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung zählt als Arbeitszeit. Dies gilt auch, wenn der Berufsmaturitätsunterricht ausserhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet.</p>	<p>Art. 6 Unzulässiger Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung ¹ Ein Lohnabzug wegen des Besuchs des Berufsmaturitätsunterrichts während der beruflichen Grundbildung ist nicht zulässig. ² Der Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung zählt als Arbeitszeit. Dies gilt auch, wenn der Berufsmaturitätsunterricht ausserhalb der üblichen Arbeitszeit stattfindet.</p>
2. Abschnitt: Berufsmaturitätsunterricht	
<p>Art. 7 Gliederung ¹ Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst: a. einen Grundlagenbereich; b. einen Schwerpunktbereich; c. einen Ergänzungsbereich. ² Er umfasst überdies das angeleitete und betreute Verfassen oder Gestalten einer interdisziplinären Projektarbeit. ³ Die Schulen bieten im Schwerpunktbereich und im Ergänzungsbereich jene beiden Fächer an, die der Ausrichtung der beruflichen Grundbildungen der Lernenden entsprechen.</p>	<p>Art. 7 Gliederung ¹ Der Berufsmaturitätsunterricht umfasst folgende Unterrichtsbereiche: a. einen Grundlagenbereich; b. einen Schwerpunktbereich; c. einen Ergänzungsbereich. ² Er umfasst überdies eine interdisziplinäre Projektarbeit.</p>
<p>Art. 8 Grundlagenbereich ¹ Die Fächer im Grundlagenbereich sind: a. erste Landessprache;</p>	<p>Art. 8 Grundlagenbereich ¹ Die Fächer im Grundlagenbereich sind: a. erste Landessprache;</p>

<p>b. zweite Landessprache; c. dritte Sprache; d. Mathematik.</p> <p>² Die Kantone bestimmen die Sprachen.</p> <p>³ Die Bildungsziele in den Fächern des Grundlagenbereichs sind auf die Anforderungen der beruflichen Grundbildungen und der ihnen verwandten Studienbereiche der Fachhochschulen ausgerichtet und entsprechend differenziert.</p>	<p>b. zweite Landessprache; c. Englisch; d. Mathematik.</p> <p>² Die Kantone bestimmen die erste und die zweite Landessprache.</p> <p>³ Die Fächer des Grundlagenbereichs werden in allen Ausrichtungen der Berufsmaturität gemäss dem Rahmenlehrplan unterrichtet.</p>
<p>Art. 9 Schwerpunktbereich</p> <p>¹ Der Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Erweiterung des Wissens und der Kenntnisse im Hinblick auf das Studium in einem dem Beruf verwandten Studienbereich der Fachhochschulen.</p> <p>² Die Fächer im Schwerpunktbereich sind:</p> <p>a. Finanz- und Rechnungswesen; b. Gestaltung, Kunst, Kultur; c. Information und Kommunikation; d. Mathematik; e. Naturwissenschaften; f. Sozialwissenschaften; g. Wirtschaft und Recht.</p> <p>³ Es sind in der Regel zwei Fächer zu besuchen.</p> <p>⁴ Die Fächer sind auf die beruflichen Grundbildungen und die ihnen verwandten Studienbereiche der Fachhochschulen ausgerichtet.</p> <p>⁵ Der Rahmenlehrplan ordnet die Fächer den Ausrichtungen der beruflichen Grundbildungen und der ihnen verwandten Studienbereiche zu.</p>	<p>Art. 9 Schwerpunktbereich</p> <p>¹ Der Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Erweiterung des Wissens und der Kenntnisse im Hinblick auf das Studium in einem dem Beruf verwandten Fachbereich der Fachhochschulen.</p> <p>² Die Fächer im Schwerpunktbereich sind:</p> <p>a. Finanz- und Rechnungswesen; b. Gestaltung, Kunst, Kultur; c. Information und Kommunikation; d. Mathematik; e. Naturwissenschaften; f. Sozialwissenschaften; g. Wirtschaft und Recht.</p> <p>³ Es müssen zwei Fächer besucht werden.</p> <p>⁴ Der Rahmenlehrplan ordnet die Fächer den Ausrichtungen der Berufsmaturität zu. Er orientiert sich dabei an den beruflichen Grundbildungen und den damit verwandten Fachbereichen der Fachhochschulen.</p>
<p>Art. 10 Ergänzungsbereich</p> <p>¹ Der Ergänzungsbereich vermittelt Orientierungs- und Handlungsfähigkeit in den Fächern nach Absatz 2.</p> <p>² Die Fächer im Ergänzungsbereich werden in der Regel komplementär zu den Fächern des Schwerpunktbereichs angeboten und umfassen:</p> <p>a. Geschichte und Politik; b. Technik und Umwelt; c. Wirtschaft und Recht.</p> <p>³ Es sind zwei Fächer zu belegen.</p> <p>⁴ Der Rahmenlehrplan ordnet die Fächer den Ausrichtungen der beruflichen Grundbildungen und der ihnen verwandten Studienbereiche zu.</p>	<p>Art. 10 Ergänzungsbereich</p> <p>¹ Der Ergänzungsbereich vermittelt Orientierungs- und Handlungsfähigkeit in den Fächern.</p> <p>² Die Fächer im Ergänzungsbereich werden komplementär zu den Fächern des Schwerpunktbereichs angeboten und umfassen:</p> <p>a. Geschichte und Politik; b. Technik und Umwelt; c. Wirtschaft und Recht.</p> <p>³ Es müssen zwei Fächer besucht werden.</p> <p>⁴ Der Rahmenlehrplan ordnet die Fächer den Ausrichtungen der Berufsmaturität zu. Er orientiert sich dabei an den beruflichen Grundbildungen und den damit verwandten Fachbereichen der Fachhochschulen.</p>
<p>Art. 11 Interdisziplinäres Arbeiten</p> <p>¹ Zehn Prozent des Berufsmaturitätsunterrichts und der Lernstunden insgesamt werden für den Aufbau methodischer Kompetenzen des fächerübergreifenden Denkens und Problemlösens eingesetzt.</p>	<p>Art. 11 Interdisziplinäres Arbeiten</p> <p>¹ Das interdisziplinäre Arbeiten dient dem Aufbau methodischer Kompetenzen des fächerübergreifenden Denkens und Problemlösens.</p> <p>² Es umfasst:</p> <p>a. das interdisziplinäre Arbeiten in den Fächern (IDAF); b. die interdisziplinäre Projektarbeit.</p>

<p>² Das interdisziplinäre Arbeiten wird im Unterricht aller drei Bereiche, insbesondere im Rahmen von Kleinprojekten, Transferleistungen, Projektmanagement und Kommunikation, gefördert und regelmässig geübt.</p> <p>³ Die Leistungen im interdisziplinären Arbeiten werden in separaten Noten ausgedrückt. Diese fliessen ein in die Note für das interdisziplinäre Arbeiten nach Artikel 24 Absatz 5.</p> <p>⁴ Gegen Ende des Bildungsgangs verfassen oder gestalten die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit. Sie ist Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung und stellt Bezüge her:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Arbeitswelt; und zu mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts. 	<p>³ Das IDAF erstreckt sich auf alle Unterrichtsbereiche gemäss Artikel 7 Absatz 1 und bereitet auf die interdisziplinäre Projektarbeit gemäss Absatz 5 vor. Es wird insbesondere im Rahmen von Kleinprojekten gefördert und geübt. Dabei stehen insbesondere Kompetenzen im Projektmanagement, Kommunikation und Transferleistungen im Vordergrund.</p> <p>⁴ Im IDAF sind in mindestens zwei Semestern je mindestens zwei Leistungen zu erbringen. Eine Leistung umfasst ein Thema aus mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts und steht in Bezug zur Arbeitswelt. Jede Leistung wird mit einer Note bewertet. In zweisemestrigen Bildungsgängen sind insgesamt mindestens drei Leistungen zu erbringen.</p> <p>⁵ In den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts verfassen oder gestalten die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit.</p> <p>⁶ Die Lernenden werden dabei von den verantwortlichen Lehrpersonen angeleitet und betreut.</p> <p>⁷ Sie ist Bestandteil der Berufsmaturitätsprüfung und stellt Bezüge her:</p> <ol style="list-style-type: none"> zu mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts; und zur Arbeitswelt.
3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge	3. Abschnitt: Anforderungen an die Bildungsgänge
<p>Art. 12 Rahmenlehrplan</p> <p>¹ Das SBFI erlässt einen Rahmenlehrplan.</p> <p>² Der Rahmenlehrplan enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Bildungsziele für die Fächer im Grundlagen-, im Schwerpunkt- und im Ergänzungsbereich, ausgerichtet auf die beruflichen Grundbildungen und die ihnen verwandten Studienbereiche der Fachhochschulen; die Anteile der einzelnen Fächer an den Lernstunden und die Anzahl Lektionen, die auf die einzelnen Fächer entfallen; Richtlinien zum interdisziplinären Arbeiten und zur interdisziplinären Projektarbeit; die Formen der Abschlussprüfungen; Richtlinien zur mehrsprachigen Berufsmaturität. <p>³ An der Erarbeitung des Rahmenlehrplans sind die Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt, die Berufsfachschulen und die Fachhochschulen beteiligt.</p>	<p>Art. 12 Rahmenlehrplan</p> <p>¹ Mit der Inkraftsetzung der Berufsmaturitätsverordnung liegt ein Rahmenlehrplan des SBFI vor.</p> <p>² Der Rahmenlehrplan enthält:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Ausrichtungen die Bildungsziele für die Fächer im Grundlagen-, im Schwerpunkt- und im Ergänzungsbereich, differenziert innerhalb der Ausrichtungen nach den mit den beruflichen Grundbildungen verwandten Fachbereichen der Fachhochschulen; die Anteile der einzelnen Fächer an den Lernstunden und die Anzahl Lektionen, die auf die einzelnen Fächer entfallen; Richtlinien zum interdisziplinären Arbeiten und zur interdisziplinären Projektarbeit; die Formen der Abschlussprüfungen; Richtlinien zum mehrsprachigem Berufsmaturitätsunterricht und zur mehrsprachigen Berufsmaturität; Richtlinien zur Verknüpfung von klassischen Lehr-Lernmethoden mit den Möglichkeiten von digitalen Medien und Anwendungen (Blended Learning). <p>³ An der Erarbeitung des Rahmenlehrplans sind die Kantone, die Organisationen der Arbeitswelt, die Schulen und die Fachhochschulen beteiligt.</p>
<p>Art. 13 Organisation der Bildungsgänge</p> <p>¹ Der Berufsmaturitätsunterricht kann besucht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> während der beruflichen Grundbildung; nach Abschluss der beruflichen Grundbildung, sei es berufsbegleitend oder als Vollzeitangebot. 	<p>Art. 13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge</p> <p>¹ Der Berufsmaturitätsunterricht kann besucht werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> während der beruflichen Grundbildung; nach Abschluss der beruflichen Grundbildung entweder berufsbegleitend oder als Vollzeitangebot. <p>² Wird die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden oder nicht abgeschlossen, ist der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss der beruflichen Grundbildung zulässig. Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden.</p>

<p>² Bildungsgänge, die während der beruflichen Grundbildung besucht werden, sind mit dem berufskundlichen Unterricht zu koordinieren.</p> <p>³ In solchen Bildungsgängen darf der Berufsmaturitätsunterricht nicht zu Beginn der beruflichen Grundbildung als Blockunterricht angeboten werden.</p> <p>⁴ Als Vollzeitangebot nach der beruflichen Grundbildung erstreckt sich der Berufsmaturitätsunterricht über mindestens zwei Semester.</p>	<p>³ Im Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung stimmen dessen Start und Ende mit denjenigen der beruflichen Grundbildung überein. Er kann zudem wie folgt durchgeführt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> Vermittlung von bis zu einem Drittel der Berufsmaturitätslektionen bis spätestens ein Jahr nach der Abgabe des eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses; Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts im 2. Lehrjahr sowohl bei vierjährigen als auch bei dreijährigen beruflichen Grundbildungen; Absolvierung der Berufsmaturitätsprüfung frühestens ein Jahr vor Ende der beruflichen Grundbildung. <p>⁴ Die Bestimmungen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und c können nicht gleichzeitig angewendet werden. Gleiches gilt für die Bestimmungen gemäss Abs. 3 Buchstaben b und c.</p> <p>⁵ Bildungsgänge, die während der beruflichen Grundbildung besucht werden, sind mit dem berufskundlichen Unterricht zu koordinieren.</p> <p>⁶ In solchen Bildungsgängen darf der Berufsmaturitätsunterricht nicht zu Beginn der beruflichen Grundbildung als Blockunterricht angeboten werden.</p> <p>⁷ Als Vollzeitangebot nach der beruflichen Grundbildung erstreckt sich der Berufsmaturitätsunterricht über mindestens zwei Semester.</p>
<p>Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren</p> <p>¹ Über die Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone.</p> <p>² Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.</p> <p>³ Wer im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird auch in einem anderen Kanton zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen; vorbehalten bleiben abweichende kantonale Freizügigkeitsregelungen.</p>	<p>Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren</p> <p>¹ Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> während der beruflichen Grundbildung: das Vorhandensein eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags; nach der beruflichen Grundbildung: ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein im Sinne von Artikel 69a und 69b Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 gleichwertiger Abschluss. <p>² Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone. Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.</p> <p>³ Wer im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird auch in einem anderen Kanton zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Freizügigkeitsregelungen.</p>
<p>Art. 15 Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen</p> <p>¹ Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann durch die Schule vom entsprechenden Unterricht dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk «dispensiert» angebracht.</p> <p>² Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann durch die kantonale Behörde von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Berufsmaturitätszeugnis wird der Vermerk «erfüllt» angebracht.</p>	<p>Art. 15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen</p> <p>¹ Wer in einem Fach über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, kann durch die Schule vom entsprechenden Unterricht dispensiert werden. Im Semesterzeugnis wird der Vermerk «dispensiert» angebracht.</p> <p>² Wer in einem Fach die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, kann durch die kantonale Behörde von den entsprechenden Abschlussprüfungen dispensiert werden. Im Notenausweis wird der Vermerk «erfüllt» angebracht.</p>
<p>4. Abschnitt: Leistungsbewertung und Promotion</p>	<p>4. Abschnitt: Promotion</p>
<p>Art. 16 Leistungsbewertung und Notenberechnung</p> <p>¹ Die Leistungen werden gemäss Artikel 34 Absatz 1 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 benotet.</p> <p>² Noten, welche sich aus dem Mittel mehrerer bewerteter Leistungen ergeben, werden auf halbe oder ganze Noten gerundet.</p>	<p><i>Notenrundungen vgl. Art. 23 VE-BMV</i></p> <p><i>Gesamtnote vgl. Art. 16 Abs. 5 VE-BMV</i></p>

<p>³ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Noten.</p>	
<p>Art. 17 Promotion</p> <p>¹ Am Ende jedes Semesters dokumentiert die Schule die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im interdisziplinären Arbeiten in Form von Noten. Sie stellt ein Zeugnis aus.</p> <p>² Sie entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund des Zeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.</p> <p>³ Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.</p> <p>⁴ Die Promotion erfolgt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesamtnote mindestens 4 beträgt; die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden. <p>⁵ Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> im Falle des Berufsmaturitätsunterrichts während der beruflichen Grundbildung einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen; im Falle des Berufsmaturitätsunterrichts nach der beruflichen Grundbildung vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. <p>⁶ Die Wiederholung des Unterrichtsjahres ist höchstens einmal möglich.</p>	<p>Art. 16</p> <p>¹ Die Schule entscheidet am Ende jedes Semesters aufgrund des Semesterzeugnisses über die Promotion ins nächste Semester.</p> <p>² Im Semesterzeugnis dokumentiert sie die Leistungen in den unterrichteten Fächern und im IDAF in Form von Noten. Sie werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>³ Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die Note für das IDAF zählt nicht.</p> <p>⁴ Die Promotion erfolgt, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesamtnote mindestens 4 beträgt; die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und nicht mehr als zwei Noten unter 4 erteilt wurden. <p>⁵ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Noten.</p> <p>⁶ Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung besucht (Art. 25 Abs. 3), entfallen die Promotionsvoraussetzungen.</p> <p>⁷ Es kann höchstens ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden.</p>
	<p>5. Abschnitt: Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität</p>
<p>Art. 18 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht</p> <p>Erfolgt ein Teil des Berufsmaturitätsunterrichts ausserhalb der Sprachfächer in anderen Sprachen als der ersten Landessprache, so wird dies in den Semesterzeugnissen vermerkt; dabei werden die entsprechenden Sprachen angegeben.</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Der Berufsmaturitätsunterricht und die Berufsmaturität können mehrsprachig absolviert werden.</p> <p>² Im mehrsprachigem Berufsmaturitätsunterricht erfolgt mindestens ein Drittel der Lektionen des Unterrichts in einem oder mehreren Fächern ausserhalb der Sprachfächer in anderen Sprachen als der ersten Landessprache. In den Semesterzeugnissen wird «Mehrsprachiger Unterricht» unter Angabe der verwendeten Unterrichtssprachen vermerkt.</p> <p>³ In der mehrsprachigen Berufsmaturität werden zusätzlich zu mehrsprachigem Unterricht auch die Abschlussprüfungen in einer zweiten oder dritten Sprache durchgeführt.</p> <p>⁴ Entspricht der Anteil am mehrsprachigen Berufsmaturitätsunterricht mindestens 50% der Lektionen eines Prüfungsfachs, so wird eine Abschlussprüfung mit einem entsprechenden Fremdsprachenanteil durchgeführt. Im Notenausweis wird «Mehrsprachige Berufsmaturität» unter Angabe der verwendeten Prüfungssprachen vermerkt.</p>
<p>5. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung</p>	<p>6. Abschnitt: Berufsmaturitätsprüfung</p>
<p>Art. 19 Begriff</p> <p>Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst das gesamte Qualifikationsverfahren für die erweiterte Allgemeinbildung.</p>	<p>Art. 18 Begriff</p> <p>Die Berufsmaturitätsprüfung umfasst das Qualifikationsverfahren für die erweiterte Allgemeinbildung.</p>

<p>Art. 20 Regelung, Vorbereitung und Durchführung</p> <p>¹ Die Kantone sorgen dafür, dass auf ihrem Gebiet einheitliche Prüfungsbestimmungen gelten.</p> <p>² Die unterrichtenden Lehrkräfte bereiten die Berufsmaturitätsprüfung vor und führen sie durch.</p>	<p>Art. 19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung</p> <p>¹ Die Kantone sind zuständig für die Regelung, Vorbereitung und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung.</p> <p>² Sie sorgen dafür, dass innerhalb ihres Kantons einheitliche Prüfungsbestimmungen gelten.</p>
<p>Art. 21 Abschlussprüfungen</p> <p>¹ In Form von Abschlussprüfungen werden geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> die vier Fächer des Grundlagenbereichs; und die zwei Fächer des Schwerpunktbereichs. <p>² Die Kantone setzen für die Beurteilung der Abschlussprüfungen Fachexpertinnen und -experten ein.</p> <p>³ Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden regional vorbereitet und validiert.</p> <p>⁴ Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und der Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt.</p>	<p>Art. 20 Abschlussprüfungen</p> <p>¹ In Form von Abschlussprüfungen werden geprüft:</p> <ol style="list-style-type: none"> die vier Fächer des Grundlagenbereichs; und die zwei Fächer des Schwerpunktbereichs. <p>² Die Kantone setzen für die Beurteilung der Abschlussprüfungen Fachexpertinnen und -experten ein.</p> <p>³ Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden kantonale vorbereitet und validiert. In zweisprachigen Kantonen können sie sprachregional vorbereitet werden.</p> <p>⁴ Die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung sind innerhalb eines Kantons oder innerhalb einer Sprachregion eines Kantons identisch. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.</p> <p>⁵ Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und der Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt.</p>
<p>Art. 22 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen</p> <p>¹ Die Abschlussprüfungen finden am Ende des Bildungsganges statt.</p> <p>² Höchstens drei Fächer können vorzeitig abgeschlossen werden.</p> <p>³ In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss können die Abschlussprüfungen vor Beginn der Praktikumszeit erfolgen. Die interdisziplinäre Projektarbeit wird gegen Ende des Praktikums verfasst.</p>	<p>Art. 21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen</p> <p>¹ Die Abschlussprüfungen finden am Ende des Bildungsganges statt.</p> <p>² Höchstens drei Fächer können vorzeitig abgeschlossen werden.</p> <p>³ Die Schwerpunktfächer Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften gelten als vorzeitig abgeschlossen, wenn alle Teilfächer vor Ende des Bildungsganges abgeschlossen werden. Die Teilfächer können zeitlich unterschiedlich abgeschlossen werden.</p>
<p>Art. 23 Anerkannte Fremdsprachendiplome</p> <p>¹ Das SBFI kann Fremdsprachendiplome anerkennen.</p> <p>² Für Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Diplomprüfung für ein anerkanntes Fremdsprachendiplom absolvieren, ersetzt die Diplomprüfung die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach. Dies gilt auch für den Fall, dass das entsprechende Fremdsprachendiplom zu Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts anerkannt war, im Laufe des Unterrichts seine Anerkennung jedoch verliert.</p> <p>³ Die Berufsfachschulen rechnen das Ergebnis der Diplomprüfung in die Prüfungsnote gemäss Artikel 24 Absatz 1 um.</p>	<p>Art. 22 Fremdsprachendiplome</p> <p>¹ Die Schulen können Kandidatinnen und Kandidaten auf eine Prüfung für ein Fremdsprachendiplom vorbereiten, deren Absolvierung die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach ersetzt.</p> <p>² Die Kantone entscheiden, welche Fremdsprachendiplomprüfungen zum Ersatz der Abschlussprüfung führen.</p> <p>³ Die Schulen rechnen nach Vorgabe der Kantone das Ergebnis der Fremdsprachendiplomprüfung in die Prüfungsnote gemäss Artikel 23 Absatz 1 um.</p>

<p>⁴ Wurde die Diplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert, so ersetzt sie die Abschlussprüfung nur dann, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> sie zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat; und das Fremdsprachendiplom im Zeitpunkt der Absolvierung der Diplomprüfung vom SBFI anerkannt war. 	<p>⁴ Wurde die Fremdsprachendiplomprüfung vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert, so ersetzt sie die Abschlussprüfung nur dann, wenn sie zur Erteilung des Fremdsprachendiploms geführt hat.</p> <p>⁵ Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Fremdsprachendiplom im Sinne von Absatz 2 besitzen, können im entsprechenden Fach ganz oder teilweise vom Unterricht, nicht aber von der Erfahrungsnote befreit werden.</p>
<p>Art. 24 Notenberechnung</p> <p>¹ In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote.</p> <p>² Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach.</p> <p>³ Die Erfahrungsnote ist das Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach oder im interdisziplinären Arbeiten.</p> <p>⁴ In den Fächern des Ergänzungsbereichs entsprechen die Noten den Erfahrungsnoten.</p> <p>⁵ Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit und der Erfahrungsnote.</p> <p>⁶ Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation.</p> <p>⁷ Die Leistungsbewertung und die Notenberechnung erfolgen sinngemäss nach Artikel 16.</p>	<p>Art. 23 Notenberechnung</p> <p>¹ In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote. In den Fächern ohne Abschlussprüfungen ergibt sich die Note aus der Erfahrungsnote.</p> <p>² Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus einer Leistung, wird die Prüfungsnote auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus mehreren Leistungen, wird das Mittel der Leistungen auf eine Dezimalstelle gerundet.</p> <p>³ Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach.</p> <p>⁴ Die Noten in den Fächern und die Note im interdisziplinären Arbeiten werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>⁵ Eine Semesterzeugnisnote in einem Fach besteht aus mindestens zwei separat benoteten Leistungen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>⁶ Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Note je zur Hälfte aus der Note für die interdisziplinäre Projektarbeit und der Erfahrungsnote im IDAF.</p> <p>⁷ Die Note für die interdisziplinäre Projektarbeit ergibt sich aus der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation mit vertiefender Diskussion der interdisziplinären Projektarbeit. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>⁸ Die Erfahrungsnote im IDAF ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel der Semesterzeugnisnoten. Eine Semesterzeugnisnote besteht aus den benoteten Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4. In zweisemestrigen Bildungsgängen ist die Erfahrungsnote im IDAF das Mittel der erbrachten Leistungen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Note gerundet.</p> <p>⁹ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Noten gemäss Artikel 24.</p>
<p>Art. 25 Bestehen</p> <p>¹ Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs; die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs; die Noten in den Fächern des Ergänzungsbereichs; die Note für das interdisziplinäre Arbeiten. <p>² Es gelten sinngemäss die Promotionsvoraussetzungen nach Artikel 17 Absatz 4.</p>	<p>Art. 24 Bestehen</p> <p>¹ Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Noten in den Fächern des Grundlagenbereichs; die Noten in den Fächern des Schwerpunktbereichs; die Noten in den Fächern des Ergänzungsbereichs; die Note für das interdisziplinäre Arbeiten. <p>² Für das Bestehen gelten sinngemäss die Promotionsvoraussetzungen nach Artikel 16 Absatz 4.</p>

<p>Art. 26 Wiederholung</p> <p>¹ Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.</p> <p>² Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.</p> <p>³ Für die Fächer des Grundlagen- und des Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.</p> <p>⁴ Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.</p> <p>⁵ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine mündliche Prüfung zum interdisziplinären Arbeiten. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt. <p>⁶ Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.</p> <p>⁷ Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.</p>	<p>Art. 25 Wiederholung</p> <p>¹ Ist die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden.</p> <p>² Wiederholt werden jene Fächer, in denen beim ersten Versuch eine ungenügende Note erreicht wurde.</p> <p><i>Vgl. Abs.3-4 VE-BMV</i></p> <p>³ Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während zwei Semestern besucht, werden die Noten wie folgt berechnet:</p> <ol style="list-style-type: none"> in den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt die neue Erfahrungsnote sowie die Note der Wiederholungsprüfung; in den Fächern des Ergänzungsbereichs zählt nur die neue Erfahrungsnote. <p>⁴ Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung nicht besucht, erfolgt die Notenberechnung wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> in den Fächern des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt nur die Note der Wiederholungsprüfung, ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote; in den Fächern des Ergänzungsbereichs ist eine mündliche oder schriftliche Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote. <p>⁵ Bei ungenügender Note im interdisziplinären Arbeiten gelten für die Wiederholung die folgenden Regeln:</p> <ol style="list-style-type: none"> Eine ungenügende interdisziplinäre Projektarbeit ist zu überarbeiten. Ist die Erfahrungsnote ungenügend, so erfolgt eine Präsentation mit vertiefender Diskussion einer erarbeiteten Leistung gemäss Artikel 11 Absätze 3 und 4 im interdisziplinären Arbeiten. Eine genügende bisherige Erfahrungsnote wird berücksichtigt. <p><i>Vgl. Abs. 3-4 VE-BMV</i></p> <p>⁶ Über den Zeitpunkt der Wiederholung entscheidet die kantonale Behörde.</p>
<p>Art. 27 Folgen des Nichtbestehens</p> <p>¹ Wer die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.</p> <p>² Die kantonale Behörde regelt Umfang und Durchführung notwendiger Ersatzprüfungen und legt die Bestimmungen für besondere Verhältnisse fest.</p>	<p>Art. 26 Folgen des Nichtbestehens</p> <p>Wer die Berufsmaturitätsprüfung zum Abschluss eines Bildungsganges während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, sofern die Voraussetzungen für dessen Erwerb erfüllt sind.</p>
<p>Art. 28 Eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis</p> <p>¹ Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesamtnote; die Noten der Fächer des Grundlagenbereichs; die Noten der Fächer des Schwerpunktbereichs; die Noten der Fächer des Ergänzungsbereichs; die Note für das interdisziplinäre Arbeiten; die Note und das Thema der interdisziplinären Projektarbeit; die Ausrichtung der Berufsmaturität gemäss dem Rahmenlehrplan; der geschützte Titel laut dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis. 	<p>Art. 27 Notenausweis und eidgenössisches Berufsmaturitätszeugnis</p> <p>¹ Im Notenausweis zum eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis werden aufgeführt:</p> <ol style="list-style-type: none"> die Gesamtnote; die Noten der Fächer des Grundlagenbereichs; die Noten der Fächer des Schwerpunktbereichs; die Noten der Fächer des Ergänzungsbereichs; die Note für das interdisziplinäre Arbeiten; die Note und das Thema der interdisziplinären Projektarbeit; die Ausrichtung der Berufsmaturität gemäss dem Rahmenlehrplan; der geschützte Titel laut dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis.

<p>² Im Notenausweis wird vermerkt, wenn ein Teil der Berufsmaturitätsprüfung ausserhalb der Sprachfächer in anderen Sprachen als der ersten Landessprache absolviert wurde; dabei werden die entsprechenden Sprachen angegeben.</p> <p>³ Das SBFI stellt sicher, dass die eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisse in der ganzen Schweiz einheitlich gestaltet sind.</p>	<p>² Im Notenausweis wird angegeben, wenn ein Teil der Berufsmaturitätsprüfung ausserhalb der Sprachfächer in anderen Sprachen als der ersten Landessprache absolviert wurde; dabei wird «Mehrsprachige Berufsmaturität» unter Angabe der verwendeten Prüfungssprachen vermerkt.</p> <p>³ Das SBFI stellt sicher, dass die eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnisse in der ganzen Schweiz einheitlich gestaltet sind.</p>
<p>6. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen</p>	<p>7. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen</p>
<p>Art. 29 Grundsatz, Voraussetzungen und Verfahren</p> <p>¹ Bildungsgänge von Anbietern einer eidgenössischen Berufsmaturität bedürfen einer Anerkennung durch den Bund.</p> <p>² Sie werden anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie den Bestimmungen dieser Verordnung und des Rahmenlehrplans entsprechen; b. ein Lehrplan für den Bildungsgang vorliegt; c. geeignete Qualifikationsverfahren vorgesehen sind; d. geeignete Instrumente zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bestehen; e. die Lehrkräfte ausreichend qualifiziert sind. <p>³ Anerkennungsgesuche sind von der kantonalen Behörde beim SBFI einzureichen.</p> <p>⁴ Das SBFI entscheidet nach Anhörung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission.</p>	<p>Art. 28 Anerkennung von Bildungsgängen</p> <p>¹ Bildungsgänge von Anbietern einer eidgenössischen Berufsmaturität bedürfen einer Anerkennung durch den Bund. Anerkennungsgesuche sind von der kantonalen Behörde beim SBFI einzureichen.</p> <p>² Sie werden anerkannt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie den Bestimmungen dieser Verordnung, die im Rahmenlehrplan ausgeführt werden, entsprechen; b. ein Lehrplan für den Bildungsgang vorliegt; c. die Lehrkräfte qualifiziert sind. <p><i>Vgl. Art. 28 Abs. 1 VE-BMV</i></p> <p>³ Das SBFI entscheidet über die Anerkennung von Bildungsgängen. Es kann dabei Expertinnen und Experten beiziehen und erarbeitet Richtlinien dazu.</p> <p>⁴ Es kann Bildungsgänge mit Auflagen anerkennen und eine Frist zu deren Erfüllung setzen.</p>
<p><i>Vgl. Art. 31 BMV</i></p>	<p>Art. 29 Qualifikation der Lehrkräfte Für die Qualifikation der Lehrkräfte in Bildungsgängen der eidgenössischen Berufsmaturität gelten die Anforderungen gemäss Artikel 40 Absatz 2 und 3, Artikel 43 und Artikel 46 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003.</p>
<p>Art. 30 Entzug der Anerkennung</p> <p>¹ Entspricht ein vom Bund anerkannter Bildungsgang nicht mehr den Anforderungen, so setzt das SBFI dem Anbieter eine Frist zur Mängelbehebung.</p> <p>² Verstreicht diese Frist ungenutzt oder werden die Mängel nicht entsprechend den Vorgaben behoben, so entzieht das SBFI die Anerkennung.</p> <p>³ Es hört vorgängig die zuständige kantonale Behörde und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission an.</p>	<p>Art. 30 Entzug der Anerkennung</p> <p>¹ Die Anerkennung eines Bildungsgangs wird entzogen, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Auflagen gemäss Artikel 28 Absatz 4 nicht fristgerecht erfüllt werden; b. der Bildungsgang den Anerkennungsanforderungen gemäss Artikel 28 Absatz 2 nicht mehr entspricht und die vom SBFI festgestellten Mängel nicht fristgerecht behoben werden. <p>² Vor dem Entzug einer Anerkennung hört das SBFI die zuständige kantonale Behörde an.</p>
<p>Art. 31 Qualifikation der Lehrkräfte Für die Qualifikation der Lehrkräfte in Bildungsgängen der eidgenössischen Berufsmaturität gelten die Mindestanforderungen nach den Artikeln 40, 42, 43, 46, 48 und 49 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003</p>	<p><i>Vgl. Art. 29 VE-BMV</i></p>
	<p>8. Abschnitt: Pilotprojekte</p>

	<p>Art. 31 Bewilligung</p> <p>¹ Zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität und dem Sammeln von Erfahrungen im Hinblick auf eine Änderung dieser Verordnung kann das SBFI im Zusammenhang mit der Anerkennung von Bildungsgängen Pilotprojekte bewilligen.</p> <p>² Pilotprojekte dürfen von den Artikeln 13 und 16 dieser Verordnung abweichen.</p> <p>³ Sie müssen befristet werden.</p> <p>⁴ Die Bewilligungsverfügung kann widerrufen werden, wenn sich vor Abschluss des Pilotprojekts herausstellt, dass die erwartete Wirkung nicht erreicht werden kann.</p> <p>⁵ Das SBFI lehnt ein Gesuch ab, wenn das Pilotprojekt voraussichtlich zu keinen neuen Erkenntnissen bezüglich der Ziele nach Absatz 1 führt.</p> <p>Art. 32 Gesuch</p> <p>¹ Das Gesuch um Bewilligung eines Pilotprojekts ist beim SBFI einzureichen.</p> <p>² Es muss von mindestens zwei Kantonen eingereicht werden, die das Pilotprojekt je an mindestens einer Schule durchführen werden.</p> <p>³ Es muss mindestens umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Bezeichnung der Gesuchsteller;b. die ausführliche Beschreibung des Pilotprojekts, der geplanten Massnahmen, der Ziele und der erwarteten Wirkung;c. die Bestimmungen dieser Verordnung, von denen gemäss Artikel 31 Absatz 2 abgewichen werden soll, und die an ihrer Stelle anwendbare Regelung mit einer entsprechenden Begründung;d. die Laufzeit des Pilotprojekts;e. den Zeitplan für die Durchführung des Pilotprojekts und der Evaluation. <p>Art. 33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten</p> <p>¹ Das SBFI legt in einer Verordnung zum jeweiligen Pilotprojekt die Einzelheiten der Abweichungen von dieser Verordnung fest.</p> <p>² Die Verordnung des SBFI ist zu befristen.</p> <p>³ Sie legt namentlich fest:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Voraussetzungen für die Teilnahme;b. die Massnahmen, die mit dem Pilotprojekt umgesetzt werden sollen;c. die Ziele;d. der räumliche Anwendungsbereich des Pilotprojekts;e. die Laufzeit des Pilotprojekts;
--	--

	<p>f. die Frist, innerhalb derer der Widerruf einer Person der Zustimmung zur Teilnahme am Pilotprojekt wirksam wird.</p> <p>⁴ Die Laufzeit des Pilotprojekts beträgt höchstens 6 Jahre. Sie kann einmal verlängert werden.</p> <p>⁵ Das SBFI hebt die Verordnung zum Pilotprojekt auf, wenn es die Bewilligungsverfügung für das Pilotprojekt widerruft.</p> <p>⁶ Das SBFI konsultiert die Verbundpartner im Vorfeld.</p> <p>Art. 34 Teilnahme</p> <p>¹ Die Teilnahme am Pilotprojekt ist freiwillig. An Pilotprojekten dürfen nur Lernende teilnehmen, die der Teilnahme gegenüber dem Kanton ausdrücklich zugestimmt haben.</p> <p>² Die Zustimmung kann widerrufen werden.</p> <p>Art. 35 Evaluation und Berichterstattung</p> <p>¹ Der Kanton evaluiert das Pilotprojekt während der Umsetzung und muss dem SBFI regelmässig, mindestens aber jährlich Bericht erstatten. Der Bericht muss insbesondere Auskunft über die in der Bewilligungsverfügung enthaltenen Punkte geben und eine Auswertung enthalten.</p> <p>² Nach Abschluss des Pilotprojekts führt das SBFI eine Schlussevaluation auf der Basis der kantonalen Berichterstattung durch. In dieser muss insbesondere beurteilt werden, ob das Pilotprojekt die Ziele erreicht hat und ob die Neuregelungen in die Verordnung aufgenommen werden sollen.</p> <p>Art. 36 Kosten</p> <p>Die Kosten für das Pilotprojekt und die Evaluationen, sowie die Verwaltungskosten, die mit der Wiederherstellung des vor dessen Durchführung bestehenden Zustands verbunden sind, gehen zulasten der Inhaber der Bewilligung für das Pilotprojekt.</p>
7. Abschnitt: Vollzug	9. Abschnitt: Vollzug
<p>Art. 32 Bund</p> <p>Das SBFI hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es übt die Oberaufsicht über die eidgenössische Berufsmaturität aus. Es sorgt für die Koordination auf schweizerischer Ebene. Es entscheidet über Pilotversuche und über Anträge der kantonalen Behörden, die Abweichungen von Bestimmungen dieser Verordnung oder vom Rahmenlehrplan beinhalten. 	<p>Art. 37 Bund</p> <p>Das SBFI hat folgende Aufgaben und Befugnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> Es übt die Oberaufsicht über die eidgenössische Berufsmaturität aus. Es sorgt für die Koordination auf schweizerischer Ebene. <p><i>Vgl. 8. Abschnitt VE-BMV</i></p> <ol style="list-style-type: none"> Es zieht für die strategische Steuerung und die Weiterentwicklung der eidgenössischen Berufsmaturität Expertinnen und Experten bei.
<p>Art. 33 Eidgenössische Berufsmaturitätskommission</p> <p>¹ Die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission besteht aus höchstens fünfzehn Vertreterinnen und Vertretern von Kantonen, Organisationen der Arbeitswelt, Berufsfachschulen und Fachhochschulen.</p> <p>² Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>³ Sie hat die Aufgaben und Funktionen gemäss Artikel 71 BBG.</p>	

<p>⁴ Sie kann dem SBFI Anträge stellen, namentlich zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität.</p> <p>⁵ Sie arbeitet mit anderen Kommissionen der Berufsbildung zusammen, namentlich mit der Eidgenössischen Berufsbildungskommission und der Eidgenössischen Kommission für Berufsbildungsverantwortliche.</p>	
<p>Art. 34 Kantone</p> <p>¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese nichts anderes bestimmt.</p>	<p>Art. 38 Kantone</p> <p>¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung, soweit diese nichts anderes bestimmt-</p> <p>² Sie sind für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der Bildungsgänge zuständig.</p> <p>³ Die Aufsicht über anerkannte Bildungsgänge obliegt den Kantonen.</p>
<p>8. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>	<p>10. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p>
<p>Art. 35 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p> <p>¹ Die Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 wird aufgehoben.</p>	<p>Art. 39 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Die Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 wird aufgehoben.</p>
<p>Art. 36 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Für Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem 1. Januar 2015 begonnen haben, gilt das bisherige Recht.</p> <p>² Die Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung findet letztmals 2019 nach bisherigem Recht statt.</p> <p>³ Der Rahmenlehrplan wird bis zum 31. Dezember 2012 erlassen.</p> <p>⁴ Die kantonalen Vorschriften werden dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 2014 angepasst.</p> <p>⁵ Die Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge werden bis zum 31. Dezember 2014 angepasst.</p>	<p>Art. 40 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden, die ihre Berufsmaturitätsausbildung vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen haben, schliessen sie nach bisherigem Recht ab.</p> <p>² Berufsmaturitätsprüfungen nach bisherigem Recht finden letztmals 2031 statt.</p> <p>³ Die kantonalen Vorschriften sind bis zum 31. Juli 2026 an diese Verordnung und den Rahmenlehrplan anzupassen.</p> <p>⁴ Die Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge sind bis zum 31. Juli 2026 an diese Verordnung und den Rahmenlehrplan anzupassen.</p> <p>⁵ Gestützt auf das bisherige Recht erteilte Anerkennungsverfügungen müssen erneuert werden. Vorbehalten bleibt Absatz 7.</p> <p>⁶ Die Kantone haben für die Erneuerung der Anerkennungsverfügung bis zum 1. März 2027 folgende Unterlagen beim SBFI einzureichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> einen Antrag um Erstellung eines neuen Anerkennungsverfügung; eine Bestätigung der vollständigen Anpassung des Bildungsgangs an die Bestimmungen dieser Verordnung und den Rahmenlehrplan vom __; die gemäss Absatz 3 und 4 angepassten kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. <p>⁷ In bereits anerkannten Bildungsgängen mit Blended Learning oder in mehrsprachigen Bildungsgängen ist bis zum 1. März 2027 ein neues Anerkennungs-gesuch zu stellen.</p> <p>⁸ Gemäss bisherigem Recht ausgestellte Anerkennungsverfügungen behalten ihre Gültigkeit bis längstens 2031.</p> <p>⁹ Anerkennungs-gesuche gemäss Artikel 28, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt.</p>
<p>Art. 37 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.</p>	<p>Art. 41 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>